

## Urheber- und Nutzungsrechte an den Prüfungsstücken

Wem gehören die Urheber- bzw. Nutzungsrechte an den Werken der Auszubildenden, die diese für die Prüfungen erstellen?

Entscheidung des LAG München vom 08.08.2002

### Eigentum des Auszubildenden am Prüfungsstück - Einigung über das Eigentum

#### Leitsatz

Hersteller des Prüfungsstückes ("Gesellenstück") i.a. [§ 950 BGB](#) und damit dessen Eigentümer ist der Auszubildende, der dieses im eigenen Interesse auf Veranlassung des Prüfungsausschusses, vor dem die Prüfung nach der maßgeblichen Ausbildungs- und Prüfungsordnung abzulegen ist, und in der Regel ohne Vorgaben/Weisungen des Ausbilders als Demonstration der verlangten praktischen Fertigkeiten und Kenntnisse ([§ 35 BBiG](#)) fertigt, nicht im unmittelbar wirtschaftlichen Interesse des Ausbilders/Arbeitgebers im Rahmen dessen Produktion (ebenso die ganz überwiegende Ansicht in der Kommentarliteratur zum Berufsbildungsgesetz). Jedoch können sich Ausbilder und Auszubildender über das Eigentum am Prüfungsstück - vorab, etwa im Ausbildungsvertrag, oder später - einigen.

Fundstellen: NZA-RR 2003, 187-188 (red. Leitsatz 1-2 und Gründe)

Dieses Urteil befasst sich mit dem **Eigentum** am Gesellenstück. Hintergrund ist die Regelung in § 950 BGB, nach derjenige Eigentum an einer neuen Sache (z.B. Tisch) erwirbt, die er aus anderen Sachen (z.B. Holz, Leim) herstellt. Derjenige, dem die zur Herstellung verwendeten Sachen gehört haben, verliert das Eigentum daran.

Das ist leider aber nicht so einfach, weil die Väter des BGB bei der Formulierung nicht bedacht haben, dass die Mehrzahl von Sachen in einem Arbeitsverhältnis hergestellt wird und in diesem Fall doch der Arbeitgeber das Arbeitsergebnis an sich nehmen dürfen soll. Das ist durch die Auslegung von § 950 BGB allerdings zurechtgebogen: Als „Hersteller“ gilt derjenige, der die Sache herstellen lässt. Maßgeblich ist also nicht, wer die Arbeit wirklich macht, sondern „in wessen Namen und Interesse (sogenannter Geschäftsherr) die Verarbeitung erfolgt“. Bei weisungsgebundenen Tätigkeiten ist damit Hersteller nicht der Arbeitnehmer, sondern der Arbeitgeber (*Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, § 950 Rdnr. 7 und 7*).

Für das Eigentum am Gesellenstück hat das LAG München rechtskräftig festgestellt, dass hier eben nicht der Arbeitgeber „Hersteller“ ist und folglich nicht Eigentümer wird, weil dieses eben nicht in seinem „Namen und Interesse“ hergestellt wird, sondern vom Auszubildenden nach Vorgabe der Prüfer im eigenen Namen und mit dem Interesse, die Prüfung zu bestehen. Das Eigentum am Gesellenstück liegt damit beim Auszubildenden. Diese Entscheidung des LAG München ist absolut folgerichtig.

Nebenbei: Der Ausbildungsbetrieb ist verpflichtet, dem Auszubildenden die erforderlichen Werkzeuge und Werkstoffe kostenlos zur Verfügung zu stellen (§ 14 Abs. 1 Nr. BBiG); er muss also auch den Verlust des Eigentum am Material für die Prüfungsarbeit hinnehmen und hat keine Anspruch auf Entschädigung nach § 951 BGB.

Die Entscheidung des LAG München ist auf alle Prüfungsarbeiten anzuwenden. Eigentümer ist immer der Auszubildende.

Beim Urheberrecht liegen die Dinge zwar etwas komplizierter, im Ergebnis aber gleich:

Das Urheberrecht erwirbt immer derjenige, der das Werk geschaffen hat. Das gilt uneingeschränkt auch im Arbeitsverhältnis (§ 7 UrhG). Das gleiche gilt für (einfache) Lichtbilder, die nach § 72 UrhG geschützt sind. Auch hier stehen die Rechte (Leistungsschutzrecht) dem „Lichtbildner“ (dem Fotografen) zu (§ 72 Abs. 2 UrhG). Die abweichende Sondervorschrift in § 69 b UrhG bezieht sich nur auf die vermögensrechtlichen Befugnisse an Computerprogrammen. Damit liegen alle persönlichkeitsrechtlichen Befugnisse (Namensnennung, Veröffentlichungsrecht, Unterbinden von Entstellungen) beim Auszubildenden.

Der Arbeitgeber könnte allerdings nach § 43 UrhG in Verbindung mit § 31 Abs. 5 Nutzungsrechte an der Prüfungsarbeit erworben haben. Das würde voraussetzen, dass der Auszubildende das Werk (oder Lichtbild) „in Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis geschaffen hat“ (§ 43 UrhG). Schon daran fehlt es hier: Die Prüfungsarbeit wird nicht erstellt, damit sie der Arbeitgeber wirtschaftlich verwerten kann, sondern damit der Auszubildende die Prüfung besteht. Hier kann man die Überlegungen des LAG München problemlos auf das Urheberrecht übertragen: Wie § 950 BGB bei der Prüfungsarbeit nicht zugunsten des Arbeitgebers zum Tragen kommt, greift hier auch § 43 UrhG nicht ein. Da im Ausbildungsvertrag sicher nichts zum Urheberrecht geregelt ist, würde sich ein Erwerb der Nutzungsrechte im Übrigen nach § 31 Abs. 5 UrhG richten: Danach erwirbt der Arbeitgeber die Nutzungsrechte in dem Umfang, in dem das zur Erreichung des Vertragszwecks erforderlich ist. Es gibt m.E. keinen nachvollziehbaren Grund, weshalb der Zweck eines Ausbildungsverhältnisses nur dann erreicht werden kann, wenn der Ausbildungsbetrieb die Nutzungsrechte an den Prüfungsarbeiten erwirbt.

Da der Prüfling die Aufnahmen quasi im Auftrag des Prüfungsausschusses erstellt, liegt das Urheberrecht beim Auszubildenden. Nutzungsrechte an **diesem** Arbeitsergebnis erwirbt der Ausbildungsbetrieb nicht. Abweichende Vereinbarungen sind zulässig und müssen **rechtzeitig im Ausbildungsvertrag** festgehalten werden.

Der Prüfling erstellt die Aufnahmen quasi im Auftrag des Prüfungsausschusses während Arbeitszeit. Der Ausbildungsbetrieb muss die Kosten hierfür übernehmen, da sämtliche Kosten der Prüfungsarbeit zu den Ausbildungskosten gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 BBiG zählen.

Diese Regelung gilt auch für Verbrauchsmaterial und sonstige Nebenkosten. Ob dazu auch der Einsatz von professionellen Fotomodellen gehört, hängt von dem Standard der Ausbildung ab. Das Buchen eines professionellen Fotomodells ist sicher nicht üblich bei der alltäglichen Arbeit in einem Porträtstudio; bei einem auf Mode spezialisierten Fotografen kann das aber schon anders sein, wenngleich auch dort die Auszubildenden nicht Anforderungen stellen können, die über das Maß des „Zumutbaren“ hinausgehen.

Im Regelfall muss der Auszubildende nicht für „Luxusideen“, z. B. Modeaufnahmen in New York, zahlen. Wenn aber solche Aufgaben zum alltäglichen Geschäft des Ausbildungsbetriebs gehören, kann es durchaus angemessen sein, dass der Betrieb z. B. bei der Gelegenheit solcher Produktionen den Auszubildenden auch die Möglichkeit verschafft, Fotos für ihre Prüfungsarbeiten selbstständig und nach eigener Konzeption zu erstellen.